S 11 RJ 394/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 394/98
Datum	29.08.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 RJ 179/00
Datum	03.06.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 29. August 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosen haben die Beteiligten einander auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der am â¦ 1942 geborene KlÃ¤ger erlernte zunÃ¤chst den Beruf des FachverkÃ¤ufers fÃ¼r Rundfunk- und FernsehgerÃ¤te und spÃ¤ter den des Funk- und Fernsehmechanikers. Als solcher arbeitete er bis 1983. Diese TÃ¤tigkeit gab er nach seinen Angaben auf, da er im Auftrag des MfS gehalten war, AbhÃ¶rgerÃ¤te in zu reparierende Fernsehapparate einzusetzen. Von 1984 bis 1990 war er fÃ¼nf Stunden tÃ¤glich VerkÃ¤ufer in einem Konsum-GeschÃ¤ft in O. und setzte diese TÃ¤tigkeit im LebensmittelgeschÃ¤ft seiner Ehefrau bis Juni 1994 fort. Danach war er von Juli 1994 bis September 1995 bei der Firma TKS O. als Kurierfahrer tÃ¤tig. In letzterer Arbeitsstelle erkrankte er am 12. Juli 1995 arbeitsunfÃ¤hig. Im August 1994 hatte der KlÃ¤ger bereits einen Rentenantrag wegen Erwerbsminderung

gestellt, der bestandskrÃ¤ftig mit Bescheid vom 06. MÃ¤rz 1995 und Widerspruchsbescheid vom 06. September 1995 abgelehnt worden war.

Am 08. Januar 1997 beantragte der KlÃ¤ger erneut Rente wegen Erwerbsminderung und begrÃ¼ndete dies mit "Drehschwindel bis zum Umfallen und durch Schmerzen eingeschrÃ¤nkter RÃ¼cken- und Halsbeweglichkeit".

Die Beklagte lieÃ den KlÃ¤ger durch den Nervenarzt Dr. R. untersuchen, der in seinem Gutachten vom 12. Mai 1997 beim KlÃ¤ger eine neurotische Fehlentwicklung, ein Cervikalsyndrom und ein Schwindelsyndrom unklarer Genese diagnostizierte. Die neurotische Fehlentwicklung Ã¤uÃere sich auch bei der Begutachtung dergestalt, dass eine histrionisch-dissoziative StÃ¶rung ohne Hinweise auf organische oder psychotische Abweichungen auffalle. Die operativ nachgewiesenen degenerativen HalswirbelsÃ¤ulenverÃ¤nderungen lieÃen die geklagten schmerzhaften Beschwerden nachvollziehbar erscheinen, jedoch entstehe auch hier der Eindruck einer Aggravation. Der geschilderte Schwindel sei nicht objektivierbar, die erkennbaren BewegungsablÃ¤ufe sprÃ¤chen eher fÃ¼r eine psychogene Ãberlagerung. Insgesamt sei aus nervenÃ¤rztlicher Sicht das LeistungsvermÃ¶gen vollschichtig. Wegen des unklaren Schwindelsyndroms jedoch sollte die TÃ¤tigkeit als Kraftfahrer sowie eine solche auf Leitern und GerÃ¼sten unterbleiben.

Daraufhin lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 30. Mai 1997 den erneuten Rentenantrag des KlÃ¤gers ab.

Auf dessen Widerspruch hin lieÃ die Beklagte ihn erneut, diesmal durch dem PrÃ¼farzt Dr. H., untersuchen. Dieser fand bei seiner Untersuchung am 18. September 1997 ein Cervikalsyndrom, ein Schwindelsyndrom â wahrscheinlich auf dem Boden degenerativer HWS-VerÃ¤nderungen â sowie eine neurotische Fehlentwicklung vor. Beim KlÃ¤ger bestÃ¼nden zweifellos osteochondrotische VerÃ¤nderungen im Bereich der HalswirbelsÃ¤ule mit Einengung der Neuroforamina, wobei jedoch keine wesentlichen FunktionseinschrÃ¤nkungen festzustellen seien. Dem KlÃ¤ger seien daher mittelschwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten mit nur geringen qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen vollschichtig zumutbar.

GestÃ¼tzt hierauf wies die Beklagte den Widerspruch mit Bescheid vom 08. Juli 1998 zurÃ¼ck.

Hiergegen hat sich die am 07. August 1998 beim Sozialgericht Neuruppin erhobene Klage gerichtet, mit der der KlÃ¤ger gerÃ¼gt hat, die Beklagte habe seine Leiden nicht vollstÃ¤ndig gewÃ¼rdigt. Er kÃ¶nne keinerlei vollschichtige TÃ¤tigkeit verrichten und allenfalls tÃ¤glich bis zu drei Stunden leichte Arbeiten durchfÃ¼hren.

Der KlÃ¤ger hat erstinstanzlich beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 30. Mai 1997 in der Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 08. Juli 1998 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit, zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide berufen.

Das Sozialgericht hat zunÃ¤chst Befundberichte der behandelnden Ãrzte eingeholt und sodann den OrthopÃ¤den Dr. R. zum SachverstÃ¤ndigen ernannt. Dr. R. hat beim KlÃ¤ger folgende Diagnosen gestellt:

1. Wiederkehrende Schwindelsymptomatik und Kopfschmerzen bei degenerativen HalswirbelsÃ¤ulenverÃ¤nderungen mit zeitweiser pseudoradikulÃ¤rer Ausstrahlung

2. Kopfgelenkblockierung sowie Blockierung C 2/3 rechts und C 3/4 links

3. Statisch muskulÃ¤re WirbelsÃ¤ulenfehlhaltung

4. Degenerative LWS-VerÃ¤nderungen

Die im Vordergrund stehenden SchwindelanfÃ¤lle und migrÃ¤neartigen Kopfschmerzen sowie Verspannungen der RÃ¼ckenmuskulatur mit Ausstrahlung in den Schulternackenbereich seien trotz intensiver konservativer physikalischer MaÃnahmen keiner Besserung zugÃ¤nglich gewesen, sondern hÃ¤tten sich im Gegenteil verschlechtert. Die bei der Untersuchung erhobenen Befunde konnten durch die Schilderungen des KlÃ¤gers und die zur VerfÃ¼gung stehenden Untersuchungen objektiviert werden.

Der KlÃ¤ger kÃ¶nne keine Lasten von mehr als 10 kg mehr heben und tragen. Er kÃ¶nne keine Ãberkopfarbeiten und Arbeiten mit Zwangshaltungen der WirbelsÃ¤ule verrichten. Auch kÃ¶nne er nicht extremen UmwelteinflÃ¼ssen ausgesetzt werden oder in starker Rumpfbeugung arbeiten. Zu vermeiden seien TÃ¤tigkeiten mit hÃ¤ufigen raschen Drehbewegungen im Hals- und LendenwirbelsÃ¤ulenbereich, Einwirkungen von Beschleunigungs-, Stauchungs- oder RÃ¼ttelungskrÃ¤ften sowie Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten oder in grÃ¶Ãerer HÃ¶he. Auch kÃ¶nnten TÃ¤tigkeiten mit einseitiger WirbelsÃ¤ulenbelastung nicht zugemutet werden. Unter Beachtung dieser EinschrÃ¤nkungen jedoch kÃ¶nnten leichte bis mittelschwere Arbeiten vollschichtig, das heiÃt 8 Stunden tÃ¤glich bis 40 Stunden wÃ¶chentlich, verrichtet werden. Die WegefÃ¤higkeit sei nicht beeintrÃ¤chtigt.

Mit einer weiteren Beweisanordnung hat das Sozialgericht den Internisten und Psychotherapeuten Dr. S. H. aus der Psychosomatischen Abteilung der B. Klinik in B. zum SachverstÃ¤ndigen ernannt. Dieser stellte in dem Gutachten vom 16. Februar 2000 die Diagnosen:

1. Generalisierte AngststÃ¶rung bei zwanghafter PersÃ¶nlichkeitsstruktur

2. Phobie

3. SomatisierungsstÃ¶rung

4. Schwindelsymptomatik bei degenerativen HalswirbelsÃ¤ulenverÃ¤nderungen und Kopfblockierungen

5. Fehlhaltung der kÃ¶rperlichen Statik

6. Degenerative LendenwirbelsÃ¤ulenverÃ¤nderungen

7. Anamnestisch bekannter Leberschaden, Leberkapselschmerz und Nierenzyste

8. Adipositas

9. HÃ¶rminderung links

10. FettstoffwechselstÃ¶rung

11. Schmerzmittelabusus

Beim KlÃ¤ger hÃ¤tten sich aufgrund seiner frÃ¼hkindlichen Entwicklung die in der Diagnose genannten psychischen StÃ¶rungen entwickelt, die ihm vÃ¶llig unbewusst seien. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne diese seelischen ZusammenhÃ¤nge in keiner Weise erkennen und ordne die auf die kÃ¶rperliche Ebene verlagerten Angstsymptome wie Herzbeschwerden, Zittern, SchweiÃausbrÃ¼che und Luftnot einer unbekannten kÃ¶rperlichen Ursache zu. Auch die Entwicklung der Schmerzsymptomatik sei durch eine Wechselwirkung zwischen kÃ¶rperlichen und degenerativen VerÃ¤nderungen und seelischen Prozessen zu erklÃ¤ren. Es liege bei ihm eine Angsterkrankung vor, die bisher noch nicht diagnostiziert und entsprechend berÃ¼cksichtigt worden sei. In der Folgezeit hÃ¤tten sich Angst und Schmerzsymptomatik wechselseitig verstÃ¤rkt und jedes hinzutretende Ereignis habe zur Verunsicherung und Zustandsverschlimmerung des KlÃ¤gers beigetragen. Die Arbeitslosigkeit nach einem vom KlÃ¤ger nicht verschuldeten Verkehrsunfall sei hier einschneidend gewesen, da die ArbeitstÃ¤tigkeit die finanzielle Sicherheit und SelbstbestÃ¤tigung des KlÃ¤gers darstellte. Die jetzigen Beschwerden seien Ausdruck der verfestigten Angstsymptomatik, wobei es sich um eine neurotische StÃ¶rung handele, die bis tief in die Charakterstruktur hineinreiche und eine psychotherapeutische Aufarbeitung erschwere. Zusammenzufassen sei, dass die vom KlÃ¤ger geschilderten und in der Untersuchung festgestellten objektiven GesundheitsstÃ¶rungen das LeistungsvermÃ¶gen qualitativ beeintrÃ¤chtigten, jedoch nicht aufhÃ¶ben. Die psychischen und kÃ¶rperlichen Beschwerden bestÃ¼nden seit einem lÃ¤ngeren Zeitraum. Dennoch habe der KlÃ¤ger arbeiten kÃ¶nnen. In Bezug auf die LeistungseinschÃ¤tzung kÃ¶nne er sich den Vorgutachtern mit der EinschrÃ¤nkung anschlieÃen, dass nur noch leichte TÃ¤tigkeiten, diese aber vollschichtig, zurÃ¼ckzulegen seien. Der KlÃ¤ger sei

kÃ¶rperlich wegefÃ¤hig, jedoch aufgrund der Phobie sei es nicht vorstellbar, dass er Ã¶ffentliche Verkehrsmittel benutze. Mit dem eigenen Pkw bestÃ¼nden insoweit jedoch keine EinschrÃ¤nkungen.

Auf berufskundlichem Gebiet hat das Gericht eine Arbeitgeberauskunft der TKS O. eingeholt. Der KlÃ¤ger sei dort als Kurierfahrer mit der Lieferung von Druckerzeugnissen betraut gewesen, wozu Voraussetzung der Beisitz des FÃ¼hrerscheines der Klasse III gewesen war. Dies habe eine Anlernzeit von drei Tagen erfordert. Der KlÃ¤ger sei als ungelernter Arbeiter eingruppiert gewesen. Ãber einen verminderten Gesundheitszustand sei nichts bekannt. Aus einer im Verwaltungsverfahren beigebrachten Bescheinigung des Arbeitgebers hatte sich bereits ergeben, dass die KÃ¼ndigung betriebsbedingt seitens des Arbeitgebers nach dem Unfall des KlÃ¤gers erfolgte.

Mit Urteil vom 29. August 2000 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen.

Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, Ausgangsberuf des KlÃ¤gers sei die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Kurierfahrer, wobei es sich um eine AnlerntÃ¤tigkeit gehandelt habe. Der KlÃ¤ger sei dementsprechend auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar, ohne dass ein konkreter Verweisungsberuf zu benennen wÃ¤re.

Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt jedoch kÃ¶nne er, ausgehend von den Feststellungen der medizinischen SachverstÃ¤ndigen, noch vollschichtig leichte bis mittelschwere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten verrichten, so dass nicht BerufsunfÃ¤higkeit und dementsprechend erst recht nicht ErwerbsunfÃ¤higkeit vorliege.

Gegen dieses an den KlÃ¤ger am 18. Oktober 2000 abgesandte Urteil richtet sich dessen Berufung vom 08. November 2000.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 29. August 2000 zu Ã¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 30. Mai 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08. Juli 1998 zu verurteilen, ihm Rente wegen Erwerbs- und wegen BerufsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen Erwerbsminderung ab 01. Januar 2001 zu gewÃ¤hren und die hÃ¶chste Leistung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Senat hat zunÃ¤chst Befundberichte der den KlÃ¤ger behandelnden Ãrzte sowie die ihn betreffenden Unterlagen des Amtes fÃ¼r Soziales und Versorgung Cottbus beigezogen und die Berufsinformationskarten der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit zu den Berufen BÃ¼rohilfskraft, Telefonist, Funk-, TongerÃ¤temechaniker, VerkÃ¤ufer und Kraftfahrer in das Verfahren eingefÃ¼hrt.

Sodann hat der Senat mit Beweisbeschluss vom 15. Oktober 2001 den Chirurgen und Sozialmediziner Dr. B. zum SachverstÃ¤ndigen ernannt und mit der Erstellung eines Gutachtens Ã¼ber das dem KlÃ¤ger verbliebene LeistungsvermÃ¶gen beauftragt.

In dem Gutachten vom 02. Januar 2002 diagnostiziert Dr. B. degenerative VerÃ¤nderungen und eine Fehlhaltung der WirbelsÃ¤ule mit Neigung zu cervikalen und lumbalen Reizerscheinungen bei Ausschluss einer Nervenwurzelreizsymptomatik sowie SomatisierungsstÃ¶rungen mit gleichzeitig bestehenden AngststÃ¶rungen und phobischen ZustÃ¤nden. Die anderen in der Akte dokumentierten Befunde seien fÃ¼r die Beurteilung des LeistungsvermÃ¶gens irrelevant. Zusammenfassend kÃ¶nne gesagt werden, dass die im Berufungsverfahren nachgereichten medizinischen Unterlagen und die erneut durchgefÃ¼hrte Untersuchung die Auffassung der Gutachter der Dres. R. und H. bestÃ¤tigten, dass der KlÃ¤ger kÃ¶rperlich leichte Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig verrichten kÃ¶nne.

Bei Durchsicht der zur Akte genommenen berufskundlichen Unterlagen und der dort dargelegten Leistungsprofile an die einzelnen TÃ¤tigkeiten sei festzustellen, dass der KlÃ¤ger als BÃ¼rohilfskraft und als Telefonist ohne jeden Zweifel arbeiten kÃ¶nne. Eine TÃ¤tigkeit als Rundfunk- und TongerÃ¤temechaniker oder als VerkÃ¤ufer sowie als KraftfahrzeugfÃ¼hrer sei nicht zuzumuten. Nach Auffassung von Dr. B. bestehe beim KlÃ¤ger keine EinschrÃ¤nkungen der WegefÃ¤higkeit. Er kÃ¶nne FuÃwege viermal arbeitstÃ¤glich zurÃ¼cklegen, wobei er fÃ¼r die BewÃ¤ltigung von 500 Metern ca. 7,5 Minuten benÃ¶tige. Er sei in der Lage, sowohl Ã¶ffentliche Verkehrsmittel zweimal tÃ¤glich wÃ¤hrend der Hauptverkehrszeiten zu benutzen als auch sein eigenes Kraftfahrzeug zu steuern.

SchlieÃlich hat der Senat den neurologischen SachverstÃ¤ndigen Dr. H. nochmals dazu befragt, ob der KlÃ¤ger Ende 1983 in der Lage war, die Arbeit als Fernsehmechaniker vollwertig zu verrichten oder ob er sie aus gesundheitlichen GrÃ¼nden aufgegeben habe.

Der SachverstÃ¤ndige hat sich zusammenfassend hierzu dahingehend geÃ¤uÃert, dass der KlÃ¤ger seine letzte TÃ¤tigkeit im Facharbeiterberuf als Fernsehmechaniker Ende 1983 zwar aus gesundheitlichen GrÃ¼nden aufgegeben habe, dabei seien jedoch nicht die kÃ¶rperlichen Ursachen ausschlaggebend gewesen, sondern es spielten die psychische Belastung und ihre psychodynamischen Auswirkungen die entscheidende Rolle. Die Aufgabe der TÃ¤tigkeit im Facharbeiterberuf habe einer individuellen LÃ¶sungsmÃ¶glichkeit entsprochen, wÃ¤re jedoch nicht die einzige Alternative gewesen, die konflikthafte Situation zu Ã¤ndern. Mit UnterstÃ¼tzung durch eine adÃ¤quat Psychotherapie hÃ¤tte der KlÃ¤ger auch andere LÃ¶sungsmÃ¶glichkeiten finden kÃ¶nnen. Trotz der schwierigen gesellschaftlichen Situation einer Diktatur bestanden zum damaligen Zeitpunkt reelle Alternativen zur Aufgabe der TÃ¤tigkeit im Facharbeiterberuf und waren trotz der persÃ¶nlichen EinschrÃ¤nkungen aus neurosenpsychologischer Sicht dem KlÃ¤ger auch zumutbar gewesen.

Die Beklagte hat dazu ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger genieÃ□e keinen Berufsschutz als Facharbeiter mehr. Er sei aber in der Lage, BÃ¼rotÃ¤tigkeiten der Anlernebene zu verrichten, da er eine kaufmÃ¤nnische Ausbildung habe.

Seit 01. Januar 2003 bezieht der KlÃ¤ger Altersrente von der Beklagten.

Wegen des Sachverhalts im Ã□brigen wird auf die gewechselten SchriftsÃ¤tze sowie die Leistungsakte der Beklagten und die Gerichtsakte verwiesen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt und somit insgesamt zulÃ¤ssig.

Sie ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã□ Â§ 43 Sozialgesetzbuch â□□ Gesetzliche Rentenversicherung â□□ in der Fassung vor dem 01. Januar 2001 (SGB VI a. F.). Danach haben Versicherte Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit, wenn sie berufsunfÃ¤hig sind und weitere â□□ beitragsbezogene â□□ Voraussetzungen erfÃ¼llen. BerufsunfÃ¤hig sind Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen (Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a. F.). Der KlÃ¤ger ist hiernach nicht berufsunfÃ¤hig. Er kann TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes, die ihm sozial und medizinisch zumutbar sind, noch vollschichtig ausÃ¼ben.

Ausgangspunkt der Beurteilung der BerufsunfÃ¤higkeit ist der bisherige Beruf. Dies ist in der Regel die letzte, nicht nur vorÃ¼bergehend vollwertig ausgeÃ¼bte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit (Bundessozialgericht â□□ BSG â□□ SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 53, 94, 130). MaÃ□geblicher Beruf des KlÃ¤gers ist hiernach derjenige eines Kraftfahrers mit dem FÃ¼hrerschein Klasse III in der AusÃ¼bungsform eines Kurierfahrers von Druckerzeugnissen. Der KlÃ¤ger hat sich von seinen beiden Ausbildungsberufen als FachverkÃ¤ufer und Rundfunkmechaniker abgewandt und sich zunÃ¤chst dem Beruf des LebensmittelverkÃ¤ufers zugewandt, der wegen des kaufmÃ¤nnischen Anteils noch eine deutliche NÃ¤he zum Beruf des Rundfunk- und FernsehgerÃ¤teverkÃ¤ufers zeigt. Wie sich aus den Darlegungen des Dr. H. ergibt, war die Abwendung vom Beruf des Fernsehmechanikers im Jahre 1983 nicht gesundheitlich, sondern politisch-sozial begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger wollte â□□ ehrenhaft â□□ nicht lÃ¤nger seine Kunden bespitzeln. Er litt unter der SpitzeltÃ¤tigkeit, ohne dass dies Krankheitswert hatte. TatsÃ¤chlich war es aus gesundheitlichen GrÃ¼nden allenfalls notwendig, die konkrete TÃ¤tigkeit (Hausbesuche mit SpitzelmÃ¶glichkeit) als Fernsehmechaniker

aufzugeben, nicht jedoch den Beruf insgesamt. Diesen hÃ¤tte er etwa in einer Werkstatt ohne Kundenkontakt oder in der Industrie beibehalten kÃ¶nnen. Nach dem Konkurs des LebensmittelgeschÃ¤fts der Ehefrau des KlÃ¤gers im Jahre 1994 jedoch hat der KlÃ¤ger dann als Kraftfahrer gearbeitet, ohne dass hierfÃ¼r gesundheitliche GrÃ¼nde maÃgebend waren. Bei der TÃ¤tigkeit in der Firma TKS O. jedoch hat es sich um eine ungelernte TÃ¤tigkeit, allenfalls um eine AnlerntÃ¤tigkeit der unteren Ebene, gehandelt.

Nach Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a. F. kÃ¶nnen Versicherten grundsÃ¤tzlich solche TÃ¤tigkeiten zugemutet werden, die in ihrer Wertigkeit dem bisherigen Beruf nicht zu fern stehen (BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 50 m. w. N.).

Nach dem vom BSG zur Bestimmung dieser Wertigkeit entwickelten Mehrstufenschema werden die Arbeiterberufe in vier Gruppen eingeteilt, nÃ¤mlich die des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des "angelernten" Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildung von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und des "ungelernten" Arbeiters (Einarbeitung bzw. Einweisung von weniger als drei Monaten). Im Rahmen dieses Mehrstufenschemas dÃ¼rfen Versicherte, ausgehend von einer hiernach erfolgten Einstufung des bisherigen Berufes, nur auf die nÃ¤chst niedrigere Gruppe verwiesen werden. Da die letzte TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers eine solche des allgemeinen Arbeitsmarktes war, ist ihm der gesamte Arbeitsmarkt zumutbar. Die jeweilige Arbeitsmarktlage ist dabei nicht zu berÃ¼cksichtigen (Â§ 43 Abs. 2 Satz 4 2. Halbsatz SGB VI a. F.). DemgemÃ¤Ã ist der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig. Denn er kann, ausgehend von dem Ergebnis der medizinischen Beweisaufnahme, leichte Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes noch vollschichtig verrichten. Der Senat folgt insoweit den AusfÃ¼hrungen der SachverstÃ¤ndigen Dr. R. und Dr. H. aus der ersten Instanz, die in der zweiten Instanz durch Dr. B. nochmals bestÃ¤tigt wurden. Es gibt keinerlei Veranlassung, an den Angaben dieser SachverstÃ¤ndigen, die in sich schlÃ¼ssig sind, zu zweifeln. Danach kann der KlÃ¤ger unter gewissen EinschrÃ¤nkungen noch vollschichtig leichte Arbeiten verrichten. Insbesondere Ã¼berzeugt die Schlussfolgerung von Dr. B., dass der KlÃ¤ger, ausgehend von den bei ihm bestehenden Leiden und Gebrechen, als BÃ¼rohilfskraft noch vollschichtig arbeiten kann.

Der KlÃ¤ger ist auch wegefÃ¤hig. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob, wie Dr. B. annimmt, ihm die Benutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel zu den Hauptverkehrszeiten zumutbar ist oder ob dies, wie der SachverstÃ¤ndige Dr. H. meint, nicht zugemutet werden kann. Denn der KlÃ¤ger hat die SachverstÃ¤ndigen jeweils mit einem Pkw aufgesucht und damit die EinschÃ¤tzung des Dr. B. bestÃ¤tigt, dass er in der Lage ist, sich auf diese Art und Weise zu bewegen, also auch ArbeitsstÃ¤tten aufzusuchen. Der KlÃ¤ger kann somit ArbeitsplÃ¤tze, die ihm sozial zumutbar sind, sowohl ausfÃ¼llen als auch erreichen und ist daher nicht berufsunfÃ¤hig.

Daher kann dem KlÃ¤ger auch keine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB VI a. F. gewÃ¤hrt werden, da hierfÃ¼r noch weitere

Leistungseinschr Ã¤nkungen Voraussetzung sind. Erwerbsunf Ã¤hig gem Ã¤Ã Â§ 44 Abs. 2 SGB VI a. F. n Ã¤mlich sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit au Ãerstande sind, eine Erwerbst Ã¤tigkeit in gewisser Regelm Ã¤Ãigkeit auszu Ã¼ben oder Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgr Ã¶Ãe Ã¼bersteigt.

Dem Kl Ã¤ger kann auch keine Rente wegen Erwerbsminderung nach Â§ 43 SGB VI in der seit 01. Januar 2001 geltenden Fassung gew Ã¤hrt werden, denn er ist noch nicht einmal teilweise erwerbsgemindert.

Nach Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI sind Versicherte teilweise erwerbsgemindert, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit au Ãerstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden t Ã¤glich erwerbst Ã¤tig zu sein. Diese Voraussetzung kann notwendigerweise bei einem vollschichtigen Leistungsverm Ã¶gen nicht vorliegen.

Die Berufung musste daher erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz â SGG â und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierf Ã¼r (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG) nicht vorliegen.

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024